

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 20. Mai 1997

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Altmann, Elisabeth (Pommelsbrunn) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20, 38	Matthäus-Maier, Ingrid (SPD)	12, 13
Behrendt, Wolfgang (SPD)	21	Neumann, Volker (Bramsche) (SPD)	1, 2
Bindig, Rudolf (SPD)	22	Dr. Niehuis, Edith (SPD)	14, 15
Büttner, Hartmut (Schönebeck) (CDU/CSU)	3, 4, 5	Reschke, Otto (SPD)	25, 26, 27, 28
Hagemann, Klaus (SPD)	23	Schmidt, Ulla (Aachen) (SPD)	16, 17
Dr. Hartenstein, Liesel (SPD)	8, 9, 10, 11	Schmidt, Andreas (Mülheim) (CDU/CSU)	6, 7
Dr. Kiper, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32, 33, 34, 39	Schmidt-Zadel, Regina (SPD)	18, 19
Kuhlwein, Eckart (SPD)	24	Teiser, Michael (CDU/CSU)	29
		Titze-Stecher, Uta (SPD)	30, 31
		Wöhrl, Dagmar (CDU/CSU)	35, 36, 37

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts		Schmidt, Ulla (Aachen) (SPD)	
Neumann, Volker (Bramsche) (SPD)		Erfolg des sog. Haushaltsscheck-	
Haltung der Bundesregierung zur Ver-		verfahrens	8
urteilung von Oppositionellen und			
Gewerkschaftlern in Indonesien	1	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für	
		Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des		Schmidt-Zadel, Regina (SPD)	
Innern		Folgewirkungen der neuen einschränkenden	
Büttner, Hartmut (Schönebeck) (CDU/CSU)		Definition des Kindbegriffs insbesondere für	
Einstufung von Lehrkräften für das Lehramt		Eltern mit geistig behinderten Kindern	
an Haupt- und Realschulen in die		(z. B. beim Kindergeld oder bei der	
Sekundarstufe	1	Beihilfe) und für die Sozial-	
		leistungsträger	8
Schmidt, Andreas (Mühlheim) (CDU/CSU)			
Evtl. Schmuggel radioaktiven Materials		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für	
und Nachfrage des Irans nach Nuklear-		Verkehr	
material	3	Altmann, Elisabeth (Pommelsbrunn)	
		(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der		Förderung von Pilotprojekten der Deutschen	
Finanzen		Bahn AG mit vollautomatisierten und	
Dr. Hartenstein, Liesel (SPD)		zugführerlosen Triebwagen	10
Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen			
bei landwirtschaftlichen Betrieben in den		Behrendt, Wolfgang (SPD)	
anderen EU-Mitgliedsländern; Steuer-		Auswirkungen einer Verdoppelung der	
mehreinnahmen durch die vorgesehene		Lärmschutzstreifen entlang der Trans-	
Absenkung der Gewinnermittlungs-		rapidstrecke auf die geplante	
grenze (§ 13 a EStG); Abschaffung		Trassenführung in Berlin	10
der Freibetragsregelungen (§ 14 EStG)			
und der Steuerermäßigungen	4	Bindig, Rudolf (SPD)	
		Verbesserung der Sicherheit im Bereich	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für		des Flughafens Friedrichshafen	11
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten			
Matthäus-Maier, Ingrid (SPD)		Hagemann, Klaus (SPD)	
Ausgaben im EU-Haushaltsplan 1997 für		Projektreihenfolge bei der Ausbaustrecke des	
den Rindfleischbereich im Vergleich		Mainz – Mannheimer Fünfjahresplanes für	
zum Vorjahr	6	Schienenwege bis 2002	11
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für		Kuhlwein, Eckart (SPD)	
Arbeit und Sozialordnung		Errichtung einer Lärmschutzanlage	
Dr. Niehuis, Edith (SPD)		an der A 24 im Bereich Möhnsen	12
Auswirkungen der in Aussicht gestellten			
Halbierung der Arbeitslosenzahlen bis		Reschke, Otto (SPD)	
zum Jahr 2000 auf die gesetzliche		Baukosten für den zwei- oder dreistreifigen	
Rentenversicherung	7	Weiterbau der A 52 im Bereich Essen	
		(Tunnellösung)	12
		Teiser, Michael (CDU/CSU)	
		Versteigerung von Flugtickets im INTERNET	
		durch die Fluglinie Cathay Pacific bzw.	
		Lufthansa	14

Seite	Seite
Titze-Stecher, Uta (SPD) Flugsicherungseinrichtungen für Instru- mentenflug von Zivilflugzeugen auf dem Militärflughafen Fürstenfeld- bruck; Kostenübernahme 15 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation Dr. Kiper, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Regelung des Remailings im Postgesetz 15 Verwendung von Recycling-Papier durch die Deutsche Post AG gemäß § 37 des Kreis- laufwirtschafts- und Abfallgesetzes 16 Einschränkungen bei Errichtung einer Wind- kraftanlage zugunsten des Betreibers einer Funkübertragungsstelle, insbe- sondere ein Grainet 1 (Haidel) 17 Wöhr, Dagmar (CDU/CSU) Berücksichtigung der durch verstärkten Personalabbau (Frühpensionierung) im Rahmen des neuen Postgesetzes zusätz- lichen Kosten in den Sonderbelastun- gen der Deutschen Post AG; Anteil des Bundes an künftigen Pensions- zahlungen 17	Wöhr, Dagmar (CDU/CSU) Gleiche Marktzugangschancen für die Deutsche Post AG zum europäischen Ausland wie für ausländische Wett- bewerber zu Deutschland 18 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie Altmann, Elisabeth (Pommelsbrunn) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Qualität der Weiterbildungsabschlüsse für Pflegeberufe in den einzelnen Bundeslän- dern und im Vergleich zu Abschlüssen nach den §§ 46, 81 und 95 des Berufs- bildungsgesetzes; Anspruch auf Förderung im Rahmen des Aufstiegsfortbildungs- förderungsgesetzes 19 Dr. Kiper, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vorlage des Umweltforschungsprogramms durch das Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie . . 20

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordneter
**Volker
Neumann
(Bramsche)
(SPD)**
- Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus dem jüngsten, sehr harten Urteilen gegen Oppositionelle und Gewerkschaftsaktivisten (z. B. Budiman Sudjatmiko, PRD, und Dita Sari von der Gewerkschaft PPBI) in Indonesien und die Bestätigung des Urteils gegen Sri Bintang Pamungkas über 34 Monate Haft durch das Oberste Gericht in Jakarta (s. ap-Meldung vom 28. April 1997, ap-Meldung vom 29. April 1997 und dpa-Meldung vom 3. Mai 1997)?

**Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer
vom 20. Mai 1997**

Die Bundesregierung wird ihren im November 1993 begonnenen Menschenrechtsdialog mit Indonesien konsequent fortsetzen und – bilateral wie im EU-Rahmen – immer wieder die Einhaltung der Menschenrechte in Indonesien einfordern.

2. Abgeordneter
**Volker
Neumann
(Bramsche)
(SPD)**
- Wird sich die Bundesregierung erneut – wie im Falle Muchtar Pakpahans und Bintangs bereits geschehen – für die Verurteilten einsetzen?

**Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer
vom 20. Mai 1997**

Ja. Dies ist bereits durch den Asienbeauftragten des Auswärtigen Amts gegenüber dem indonesischen Botschafter am 13. Mai 1997 nachdrücklich geschehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

3. Abgeordneter
**Hartmut
Büttner
(Schönebeck)
(CDU/CSU)**
- Wie sehen die Vorschläge der Bundesregierung zu der Entscheidung des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 5. Dezember 1996 aus, um eine bundesrechtliche Regelung der Einstufung von Lehrkräften mit einer Befähigung für das Lehramt Haupt- und Realschulen an Sekundarschulen zu erreichen (Drucksache 2/4572628 B)?

- | | |
|--|--|
| 4. Abgeordneter
Hartmut
Büttner
(Schönebeck)
(CDU/CSU) | Könnte dem Anliegen des Landes z. B. dadurch entsprochen werden, daß man die entsprechende gesetzliche Regelung mit einer Öffnungsklausel versieht, die dem Land eine eigenständige Regelung erlaubt und damit eine Gleichbehandlung mit den Lehrern, die nach „altem Recht“ bewertet werden, erzielt werden kann? |
| 5. Abgeordneter
Hartmut
Büttner
(Schönebeck)
(CDU/CSU) | Wie lautet die Stellungnahme des Arbeitskreises für Besoldungsfragen der Länder-Finanzministerkonferenz, die ebenfalls mit diesem Problem betraut worden ist? |

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 13. Mai 1997

Nach dem Beschluß des Landtags von Sachsen-Anhalt wird angestrebt, die Lehrer mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt Haupt- und Realschule an Sekundarschulen in Sachsen-Anhalt bundesgesetzlich in ein neu zu schaffendes Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Bundesbesoldungsordnung A (Eingangs- und Endamt) einzustufen. Derzeit steht für diese Lehrkräfte kein spezielles Amt zur Verfügung.

Die Einstufung dieser Lehrer ausschließlich in Besoldungsgruppe A 13 wird mit der jetzigen Einstufung der an diesen Sekundarschulen unterrichtenden Lehrer mit nach früherem DDR-Recht erworbener Lehrbefähigung (nach altem Recht) im Landesbesoldungsgesetz von Sachsen-Anhalt begründet. Diese Lehrer sind aufgrund der Ermächtigung in Vorbemerkung Nummer 16 b zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, die 1994 durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften der Lehrerbesoldung (BGBl. I S. 2186) eingefügt worden ist, landesgesetzlich in Besoldungsgruppe A 12 (Eingangsamt) und in Besoldungsgruppe A 13 (Beförderungsbefähigung) eingestuft. Nach der Ermächtigung sind bei der landesgesetzlichen Zuordnung dieser Lehrerämter die in der Bundesbesoldungsordnung A und in den übrigen Landesbesoldungsordnungen A ausgewiesenen Ämtereinstufungen für Lehrer zu berücksichtigen.

In der Bundesbesoldungsordnung A sind die Ämter für Lehrer mit einer Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 ausgewiesen; in der Besoldungsgruppe A 13 dürfen höchstens 40% der Stellen ausgebracht werden. Ursprünglich waren auch im Entwurf des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der Lehrerbesoldung, der seinerzeit vom Bundesrat eingebracht worden ist, für Lehrer mit einer Lehrbefähigung nach neuem Recht in Sachsen-Anhalt Einstufungsregelungen vorgesehen; nach diesen – im weiteren Gesetzgebungsverfahren zurückgestellten – Regelungen war für das Beförderungsbefähigungsbereich in Besoldungsgruppe A 13 eine Quote von 35% vorgesehen.

Im Landesbesoldungsgesetz von Sachsen-Anhalt ist eine solche entsprechende Quotierung für die Lehrer mit einer nach altem DDR-Recht erworbenen Lehrbefähigung nicht enthalten. Demgemäß wird von Sachsen-Anhalt auch für die noch vorzunehmende bundesgesetzliche Einstufung der Sekundarlehrer mit einer Lehrbefähigung nach neuem Recht eine Sonderregelung mit ausschließlicher Zuordnung zur Besoldungsgruppe A 13 als Eingangs- und Endamt geltend gemacht.

Hierzu hat die Finanzministerkonferenz (FMK) den Arbeitskreis der Länder für Besoldungsfragen um Stellungnahme und Beschlußvorschlag gebeten. Der Arbeitskreis hat in seiner Sitzung im Februar 1997 die Auffassung vertreten, daß die betreffenden Lehrer in Sachsen-Anhalt nicht höher eingestuft werden können als das bundesrechtliche Eingangsamt für die Stufenlehrer (also in Besoldungsgruppe A 12), weil sich die Anforderungen im Eingangsamt nicht von denen für Stufenlehrer herausheben. Der Arbeitskreis hat der Finanzministerkonferenz daher folgenden Beschlußvorschlag unterbreitet:

- „1. Die Finanzminister(innen) und Finanzsenatoren der Länder können das Anliegen für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt Haupt- und Realschule an Sekundarschulen in Sachsen-Anhalt ausschließlich ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Bundesbesoldungsordnung A auszubringen, nicht unterstützen. Ein Vergleich mit der bundesrechtlichen Zuordnung der Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I in Besoldungsgruppe A 12 (Eingangsamt) und in Besoldungsgruppe A 13 (Beförderungssamt für maximal 40% – an Hauptschulen 10% der Planstellen für Stufenlehrer) verbietet nach dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§ 18 Bundesbesoldungsgesetz) eine solche Maßnahme. Dies gilt um so mehr, als die Stufenlehrer der Sekundarstufe I aufgrund ihrer zusätzlichen Lehrbefähigung für die Unter- und Mittelstufe des Gymnasiums höher qualifiziert sind.
2. Die Finanzminister(innen) und Finanzsenatoren der Länder hielten es für vertretbar, wenn das Eingangsamt für die betreffenden Lehrkräfte in Sachsen-Anhalt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet und eine angemessen unterhalb der Quote für Stufenlehrer (Fußnote 14 zur Besoldungsgruppe A 13 der Bundesbesoldungsordnung A) liegende Beförderungsmöglichkeit nach Besoldungsgruppe A 13 eingeräumt wird.
3. Die Finanzminister(innen) und Finanzsenatoren sprechen sich im übrigen zur Vermeidung eines weiteren Auseinanderlaufens der Lehrerbesoldung nach Bundes- und Landesrecht für eine Regelung der Ämter der Sekundarschullehrer in Sachsen-Anhalt mit einer nach neuem Recht erworbenen Lehrbefähigung und vergleichbarer Lehrämter in anderen Ländern in der Bundesbesoldungsordnung A aus.“

Da im Bereich der Lehrerbesoldung fast ausschließlich Länderinteressen betroffen sind, sind Regelungsvorschläge der Bundesregierung von einem eindeutigen Votum der Mehrheit der Länder abhängig. Insoweit ist vorgesehen, die 1994 vom Bundesrat vorgeschlagenen Einstufungsregelungen für Lehrer mit einer Lehrbefähigung nach neuem Recht bei nächster Gelegenheit in den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften einzustellen.

6. Abgeordneter
**Andreas
Schmidt
(Mülheim)
(CDU/CSU)**

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zum behaupteten Schmuggel radioaktiven Materials mittels der Estonia (Stern 16/97 S. 58 ff.) und bezüglich einer etwaigen Nachfrage nach waffenfähigem Nuklearmaterial auf dem Schwarzmarkt durch den Iran (Welt am Sonntag vom 27. April 1997)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 16. Mai 1997**

Der Bundesregierung liegen keine gesicherten Erkenntnisse zu dem in der Ausgabe 18/97 des „Stern“ auf S. 158ff. behaupteten Schmuggel radioaktiven Materials mittels der Estonia vor; auch die zuständigen schwedischen Behörden haben trotz sorgfältiger Untersuchungen bis heute keinerlei Anhaltspunkte gefunden, die die im „Stern“ geäußerten Vermutungen untermauern könnten.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß der Iran 1992 erfolglos versucht haben soll, von einer kerntechnischen Anlage in Kasachstan größere Mengen angereicherten Urans zu erhalten. Nachrichtendienstliche Hinweise deuten darauf hin, daß im Iran Kaufinteresse an Material des nuklearen Schwarzmarktes bestehen könnte.

7. Abgeordneter Welche Konsequenzen ergeben sich ggf. aus
Andreas diesen Kenntnissen?
Schmidt
(Mülheim)
(CDU/CSU)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 16. Mai 1997**

Die Bundesregierung verfolgt und prüft – ebenso wie die übrigen an der Bekämpfung des illegalen Nuklearhandels beteiligten Staaten – alle Hinweise sehr sorgfältig, um ggf. die erforderlichen Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

8. Abgeordnete Wie wird die Gewinnermittlung nach Durch-
Dr. Liesel schnittssätzen bei landwirtschaftlichen Betrieben
Hartenstein in anderen EU-Mitgliedsländern gehandhabt
(SPD) (um Aufschlüsselung nach Ländern wird ge-
 geben), und welche Auswirkungen auf die Wett-
 bewerbslage der deutschen Landwirtschaft hätte
 die im Entwurf des Steuerreformgesetzes der
 Bundesregierung vorgesehene Änderung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 16. Mai 1997**

Soweit feststellbar, gibt es in den EU-Mitgliedstaaten Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien und Spanien für land- und forstwirtschaftliche Betriebe eine Art von Pauschalbesteuerung, die nicht auf den tatsächlich erzielten Gewinn abstellt. In Dänemark, Finnland, Irland, Luxemburg, den

Niederlanden, Portugal, Schweden und dem Vereinigten Königreich unterliegen die Einkünfte der Land- und Forstwirte den normalen Regeln der gewerblichen Gewinnbesteuerung, wobei jedoch teilweise steuerliche Vergünstigungen gewährt werden. Wegen der unterschiedlichen Ausgestaltung sind die Gewinnermittlungsvorschriften innerhalb der EU nur eingeschränkt vergleichbar. Erkenntnisse über die Auswirkungen auf die Wettbewerbslage der deutschen Landwirtschaft im Vergleich zur übrigen europäischen Landwirtschaft liegen nicht vor.

9. Abgeordnete
Dr. Liesel Hartenstein
(SPD)
- Welche Steuermehreinnahmen verspricht sich die Bundesregierung durch die Absenkung der Gewinnermittlungsgrenze nach § 13a des Einkommensteuergesetzes (EStG) auf den Ausgangswert von 25000 DM bzw. 16 ha bewirtschaftete Fläche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 16. Mai 1997

Durch die Änderung des § 13a EStG (neue Systematik: § 27 EStG 99) in bezug auf die Einführung der 16 ha-Grenze (entspricht 20000 DM Ausgangswert) werden für das Entstehungsjahr 1999 Steuermehreinnahmen in Höhe von 127 Mio. DM erwartet. Bei einer Absenkung des Ausgangswerts auf 25000 DM (entspricht ca. 20 ha selbstbewirtschaftete Fläche) würden die Steuermehreinnahmen ca. 100 Mio. DM betragen.

10. Abgeordnete
Dr. Liesel Hartenstein
(SPD)
- Mit welcher Begründung soll der Freibetrag für Land- und Forstwirte von 2000 DM/4000 DM und die Steuerermäßigung bis zu 2000 DM für buchführende Betriebe ersatzlos gestrichen werden, während im Gegensatz dazu bei anderen Berufsgruppen die Freibeträge zwar abgesenkt, aber nicht völlig gestrichen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 16. Mai 1997

Die Streichung des Freibetrages nach § 13 Abs. 3 EStG und der Steuerermäßigung nach § 34e EStG ist aus Gründen der Steuergerechtigkeit unumgänglich, da den anderen Gewinneinkunftsarten (Gewerbebetriebe und Bezieher von Einkünften aus selbständiger Arbeit) kein derartiger Freibetrag und Steuerermäßigungsbetrag eingeräumt wird. Ein Vergleich mit anderen Pauschbeträgen, wie z. B. dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag, ist aus steuersystematischen Gründen nicht möglich, weil mit derartigen Pauschbeträgen Aufwand des Steuerpflichtigen berücksichtigt wird.

11. Abgeordnete
Dr. Liesel Hartenstein
(SPD)
- Wie wird die Abschaffung des Freibetrages bei Betriebsaufgaben von 150000 DM begründet (§ 14a Abs. 1 bis 3 EStG) und ebenso die Abschaffung der Freibeträge zur Ausstattung weichender Erben (§ 14a Abs. 4) sowie zur Schuldentilgung (§ 14a Abs. 5 EStG)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 16. Mai 1997**

Der Inhalt des § 14 a EStG wird durch die Steuerreform nicht berührt. Die aus dem EU-Beihilferecht resultierende Befristung des § 14 a EStG auf 5 Jahre ist derzeit schon geltendes Recht. Wegen des Auslaufens der Regelung am 31. Dezember 2000 ist die Weiterführung der Vorschrift im Rahmen des § 138 EStG 99 bis zu diesem Zeitpunkt vorgesehen. Nach Auffassung der Bundesregierung haben die Freibeträge des § 14 a EStG danach ihre Aufgabe zur Unterstützung des Strukturwandels in der Land- und Forstwirtschaft weitgehend erfüllt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

- | | |
|--|--|
| 12. Abgeordnete
Ingrid
Matthäus-Meier
(SPD) | Treffen Presseberichte zu, daß der EU-Haushaltsplan 1997 für den Rindfleischbereich (Tiere und Fleisch) Ausgaben in Höhe von 14,38 Mrd. DM vorsieht, und wie hoch ist der Ausgabenanstieg gegenüber dem Vorjahr? |
| 13. Abgeordnete
Ingrid
Matthäus-Meier
(SPD) | Ist es richtig, daß allein für die Lagerkosten im Rindfleischbereich mehr als 2,5 Mrd. DM veranschlagt werden? |

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Franz-Josef Feiter
vom 22. Mai 1997**

Der geltende EU-Haushaltsplan sieht für den Rindfleischbereich Ausgaben in Höhe von 14,5 Mrd. DM (1 ECU = 1,95 DM) vor. Die tatsächlichen Ausgaben für 1996 betrugen 12,7 Mrd. DM (1 ECU = 1,90 DM). Der Ausgabenanstieg beträgt somit 14%.

Gemäß Überprüfung des Haushaltsansatzes im Februar/März 1997 ist nunmehr jedoch nicht mehr mit einer vollen Ausschöpfung des o. g. Ansatzes zu rechnen. Die aktualisierte Bedarfsschätzung für 1997 liegt bei 14,1 Mrd. DM.

Für die Lagerhaltung im Rindfleischbereich wurden im Haushaltsplan 1997 – wie von Ihnen angegeben – ca. 2,5 Mrd. DM veranschlagt. Die aktualisierte Ausgabenschätzung liegt bei 2,0 Mrd. DM.

Die Ausgaben im Rindfleischbereich für 1996 und 1997 sind in starkem Maße von der BSE-Krise beeinflusst.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

14. Abgeordnete
Dr. Edith Niehuis
(SPD)
- Auf welche Weise hat die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Dr. Norbert Blüm, geleitete Kommission „Fortentwicklung der Rentenversicherung“ mehrfach von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl in Aussicht gestellte Halbierung der Arbeitslosenzahlen bis zum Jahr 2000 bei ihren Vorschlägen berücksichtigt, und mit wieviel zusätzlichen Beitragseinnahmen kann die Rentenversicherung durch die für eine Halbierung der Arbeitslosenzahlen notwendigen zusätzlichen 2,2 Millionen Arbeitsplätze rechnen?
15. Abgeordnete
Dr. Edith Niehuis
(SPD)
- Welche Auswirkungen haben diese zusätzlichen Einnahmen auf die Beitragssätze und die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 20. Mai 1997

Die Berechnungen für die Kommission zur Fortentwicklung der Rentenversicherung gehen mittelfristig von den Annahmen aus, die dem Bundeshaushalt 1997 und der mittelfristigen Finanzplanung bis 2000 zugrunde liegen. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt.

Im Jahr 1997 erbringen in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten 2,2 Millionen Arbeitslose Beitragseinnahmen von rd. 13 Mrd. DM. Auf 2,2 Millionen Pflichtversicherte entfallen rechnerisch Beiträge von rd. 21 Mrd. DM.

Bei so ermittelten Mehreinnahmen von 8 Mrd. DM könnte der Beitragssatz um 0,4 Prozentpunkte gesenkt werden. Wegen des niedrigen Beitragssatzes würde im Folgejahr die Rentenanpassung um 0,2 bis 0,3 Prozentpunkte höher ausfallen.

Mittelfristige Annahmen der Berechnungen für die Kommission zur Fortentwicklung der Rentenversicherung

– Inlandskonzept –

	1996	1997	1998	1999	2000
1. West					
beschäftigte Arbeiter und Angestellte (v. H.)	– 0,95	0,15	0,84	0,84	0,85
Arbeitslose (in 1000)	2 790	2 840	2 740	2 630	2 528
Entgelte (brutto) (v. H.)	1,7	1,6	2,4	2,4	2,4

	1996	1997	1998	1999	2000
2. Ost beschäftigte Arbeiter und Angestellte (v. H.)	- 1,69	0,0	0,70	0,70	0,69
Arbeitslose (in 1000)	1 162	1 112	1 052	992	924
Entgelte (brutto) (v. H.)	4,0	3,4	3,3	3,3	3,3

16. Abgeordnete
Ulla Schmidt (Aachen)
(SPD)
- Wie oft ist bisher das sog. Haushaltsscheckverfahren seit seiner Einführung gewählt worden, und wie viele zusätzliche sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse sind hierdurch entstanden?
17. Abgeordnete
Ulla Schmidt (Aachen)
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherige Inanspruchnahme des Haushaltsscheckverfahrens, und sieht sich die Bundesregierung in ihren mit der Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 1997 geäußerten Erwartungen bestätigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 20. Mai 1997

Das Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung hat alle Möglichkeiten ausgeschöpft, ein solides Fundament für die Akzeptanz des Haushaltsscheckverfahrens zu legen, das den Beteiligten nach ihrer freien Wahl neben dem normalen Meldeverfahren zur Verfügung steht. Dazu nehme ich auf die Beantwortung der Frage der Abgeordneten Nicolette Kressl durch die Bundesregierung am 3. März 1997 (Drucksache 13/7149 S. 20) Bezug.

Das Haushaltsscheckverfahren befindet sich immer noch in der Anlaufphase. Aussagefähige Feststellungen über seine Inanspruchnahme sind deshalb zur Zeit ebensowenig möglich wie die weiteren von Ihnen gewünschten Angaben. Dafür bitte ich um Ihr Verständnis.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

18. Abgeordnete
Regina Schmidt-Zadel
(SPD)
- Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, daß nach der Umsetzung des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 14. Juni 1996 (Az. III R 13/94, „Änderung des steuerlichen

Kindbegriffs"), Eltern geistig behinderter Personen erhebliche finanzielle Einbußen hinzunehmen haben, da ihnen aufgrund des o. g. Urteils nunmehr kein Anspruch auf Kindergeld mehr zusteht, wenn der geistig behinderte Angehörige in einem Wohnheim Eingliederungshilfe vom Sozialamt erhält?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf
vom 16. Mai 1997**

In der Fragestellung wird unterstellt, der steuerliche Kindbegriff habe sich durch das zitierte Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) geändert. Dies trifft jedoch nicht zu. Die Entscheidung des BFH zum Kinderfreibetrag geht von der das Streitjahr 1990 betreffenden Rechtslage aus, die unverändert weiter besteht. Auch damals schon konnten volljährige behinderte Kinder steuerlich berücksichtigt werden, wenn sie wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außer Stande waren, sich selbst zu unterhalten. Bei der Prüfung dieser Frage wurden auch bisher schon Unterhaltsbeiträge des Sozialamtes berücksichtigt, soweit dieses von einer Rückforderung bei den Eltern abgesehen hat. Durch das Jahressteuergesetz 1996 ist der frühere duale Familienlastenausgleich mit Sozialleistung Kindergeld und steuerlichem Kinderfreibetrag zu einem Familienleistungsausgleich weiterentwickelt worden. Dabei wird die verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrages der Eltern in Höhe des Existenzminimums eines Kindes durch Kindergeld oder Kinderfreibetrag bewirkt. Das Kindergeld wird deswegen als Steuervergütung gezahlt. Eine solche Freistellung ist nach der genannten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aber nicht erforderlich, wenn der notwendige Lebensunterhalt des Kindes bereits aus staatlichen Mitteln ohne einen Rückgriff bei den Eltern gewährleistet wird. Soweit die Eingliederungshilfe für Behinderte in Einrichtungen den notwendigen Lebensunterhalt mitumfaßt, besteht daher für eine steuerliche Entlastung der Eltern durch die Steuervergütung Kindergeld keine Veranlassung. Dies gilt dann nicht, wenn die Eltern in Rückgriff genommen werden. In diesen Fällen kommt ein Anspruch auf Kindergeld in Betracht.

19. Abgeordnete
**Regina
Schmidt-Zadel**
(SPD)

Mit welchen zusätzlichen finanziellen Belastungen der Sozialhilfeträger rechnet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang, und wie beurteilt die Bundesregierung die Folgewirkungen auf andere Rechtsbereiche (z. B. Herausfallen von geistig behinderten Angehörigen von Beamten aus der Beihilfe), die die neue, einschränkende Definition des Kindbegriffs nach sich zieht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf
vom 16. Mai 1997**

Die Bundesregierung hat keine eigenen Erkenntnisse zu den finanziellen Belastungen, die den Sozialhilfeträgern aus der geänderten Rechtslage erwachsen. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe – in dem rd. 10% der Wohnbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland lebt – geht von einer zusätzlichen Belastung von jährlich etwa 5 Mio. DM durch den Ausfall des Kindergeldes aus. Der Ausfall von Einnahmen aus Beihilfeleistungen für behinderte Kinder von Beamten wird in Westfalen-Lippe auf ca. 17 Mio. DM jährlich geschätzt.

Außerhalb des Einkommensteuerrechts ergeben sich Auswirkungen im Bereich der Beihilfe und des Ortszuschlags für Beamte. Die Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern in der Beihilfe setzt grundsätzlich ihre Berücksichtigungsfähigkeit im Ortszuschlag voraus, die ihrerseits an die Kindergeldberechtigung anknüpft. Wenn die Berücksichtigungsfähigkeit von erwachsenen behinderten Kindern in der Beihilfe entfällt, ist dies somit eine Folge aus anderen Rechtsbereichen.

Ob allerdings das in der Frage zitierte Urteil des BFH letztlich zu dieser beihilferechtlichen Konsequenz führen muß, wird gegenwärtig durch die Bundesregierung geprüft.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

20. Abgeordnete
**Elisabeth
Altmann
(Pommelsbrunn)**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Vorgaben bzw. Richtlinien zur Förderung von Pilotprojekten der Deutschen Bahn AG mit vollautomatisierten und zugführerlosen Triebwagen seitens der Bundesregierung gibt es, und welche Bahnstrecken wurden von der Deutschen Bahn AG zur Förderung solcher Pilotprojekte vorgeschlagen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch vom 22. Mai 1997

Die Anwendung des automatischen Fahrbetriebes, z. B. zur Energieeinsparung auf stark belasteten Strecken, obliegt der Deutschen Bahn AG (DB AG) in eigener unternehmerischer Verantwortung. Das Bundesministerium für Verkehr greift in diese Kompetenz nicht ein.

Der zusätzliche Verzicht auf die Besetzung der Triebfahrzeuge mit einem Triebfahrzeugführer setzt voraus, daß im Rahmen eines Antrags auf Zulassung einer Ausnahme von den Vorschriften des § 45 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung mindestens die gleiche Sicherheit wie bei Vorhandensein eines Triebfahrzeugführers nachgewiesen wird. Entsprechende Nachweise werden für die Durchführung von Versuchsfahrten derzeit für die Strecken Aachen Hbf — Aachen West und Salzgitter-Beddingen — Wolfsburg von einem Gutachter im Auftrag der DB AG erarbeitet. Eine finanzielle Förderung durch den Bund wurde nicht beantragt.

21. Abgeordneter
**Wolfgang
Behrendt**
(SPD)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Ergebnis einer Studie des Umweltbundesamtes, wonach für den Transrapid der sog. „Schienenbonus“ nicht in Anspruch genommen werden könne, und welche Auswirkungen hätte die daraus resultierende Verdoppelung der Lärmschutzstreifen entlang der Transrapidstrecke auf die geplante Trassenführung in Berlin?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch
vom 22. Mai 1997**

Die Bundesregierung sieht, auch unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des UBA, in der MbBO eine Regelung vor, wonach nur bis zu einer Geschwindigkeit von 300 km/h der sog. Schienenbonus in Höhe von 5 dB(A) gewährt wird. Da in den Stadteinführungen unterhalb dieses Grenzwertes gefahren wird, ergeben sich dort keine Auswirkungen; in Bereichen, in denen höhere Geschwindigkeiten gefahren werden, werden die Schallschutzgrenzwerte durch entsprechende bauliche Schallschutzmaßnahmen eingehalten.

- | | |
|---|---|
| 22. Abgeordneter
Rudolf
Bindig
(SPD) | Ist der Bundesregierung bekannt, daß es im Umfeld des Flughafens Friedrichshafen in den letzten Jahren zu – in bezug auf die Zahl der Flugbewegungen – überproportional häufigen „gefährlichen Annäherungen“ gekommen ist; und welche Maßnahmen – etwa durch Erweiterung der Kontrollzone nach Norden – gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um die Sicherheit für Passagiere und Bevölkerung zu verbessern? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch
vom 22. Mai 1997**

Die Luftraumstruktur in Deutschland entspricht dem internationalen Standard, wie dieser von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation ICAO festgelegt ist. Danach können wie am Flugplatz Friedrichshafen, auch Lufträume der Kategorie E eingerichtet werden, in denen neben Flügen nach Instrumentenflugregeln auch Flüge nach Sichtflugregeln möglich sind und die nach dem Prinzip „sehen und gesehen werden“ nach bestehenden ICAO Flugregeln aneinander auszuweichen haben.

In Relation zu über 29 000 Flugbewegungen p. a. hat die Bundesregierung keine überproportional häufigen Vorfälle festgestellt. Zur Gewährleistung der Sicherheit in diesem Luftraum ist eine größere Mindestflugsicht von 8 km für Sichtflüge vorgeschrieben und eine Ausrüstung mit einem Sekundärtranspondergerät dringend empfohlen worden. Diese Empfehlung wird durch den hohen Ausrüstungsstand von über 90% mit diesen Geräten auch praktiziert. Dadurch hat die Bundesregierung zur Erhöhung der Sicherheit zusätzlich Vorsorge getroffen, eine Änderung der Kontrollzone ist nicht erforderlich.

- | | |
|--|--|
| 23. Abgeordneter
Klaus
Hagemann
(SPD) | Welche einzelnen Projekte der Ausbaustrecke der Deutschen Bahn AG Mainz – Mannheim, die insbesondere die Beseitigung der 23 schienengleichen Bahnübergänge und die Einrichtung von Überholgleisabschnitten betreffen, sollen im Rahmen des neuen Fünfjahresplanes für den Ausbau von Schienenwegen bis 2002 realisiert werden, und welche zeitliche Reihenfolge ist für die angesprochenen Einzelmaßnahmen vorgesehen? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch
vom 22. Mai 1997**

Der Fünfjahresplan für den Ausbau der Schienenwege des Bundes sieht für die Ausbaustrecke Mainz – Mannheim in den Jahren 1998 bis 2002 260 Mio. DM vor (Gesamtkosten 768 Mio. DM). Damit sollen die wesentlichen Teilmaßnahmen

- Bau zweier zusätzlicher Gleise von Mainz Hbf nach Mainz Süd mit einem neuen Tunnel

und

- Bau einer neuen zweigleisigen Rheinbrücke zwischen Ludwigshafen und Mannheim mit Anpassung der Bahnhöfe

realisiert werden.

Angesichts der begrenzten Mittel ist die Konzentration auf diese beiden Schlüsselmaßnahmen (Engpaßbeseitigung!) vordringlich und sinnvoll und entspricht den Forderungen der Landesregierung von Rheinland-Pfalz und großen Teilen der interessierten Öffentlichkeit.

Wie die Deutsche Bahn AG mitgeteilt hat, werden die Maßnahmen an den Bahnübergängen im Bereich zwischen Mainz Süd und Ludwigshafen Einfahrt zum überwiegenden Teil bis zum Jahr 2002 realisiert. Mit dem Bau der Überholungsgleise wird ab dem Jahr 2004 begonnen.

24. Abgeordneter
**Eckart
Kuhlwein**
(SPD)

Trifft es zu, daß die im Jahr 1980 im Planfeststellungsverfahren für die A 24 im Bereich Möhnsen festgelegten Grenzwerte für den Lärmschutz aufgrund einer als Vorbehalt angeführten und inzwischen in Kraft getretenen neuen Rechtsverordnung gemäß § 43 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) herabgesetzt worden sind, und welche Folgen hat das ggf. für die Errichtung von Lärmschutzanlagen in diesem Bereich?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch
vom 22. Mai 1997**

Der Planfeststellungsbeschluß 1980 enthält einen Vorbehalt, um das in den damaligen parlamentarischen Beratungen befindliche Verkehrslärmschutzgesetz zu berücksichtigen. Die seinerseits im Rahmen dieser parlamentarischen Beratung befindlichen Grenzwerte wurden den festgestellten Schutzmaßnahmen zugrunde gelegt. Nach dem Scheitern des Verkehrslärmschutzgesetzes hat der Bund im Jahre 1983 zur Gewährleistung eines einheitlichen Schutzniveaus Richtlinien mit diesen Grenzwerten erlassen.

Die 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung aus dem Jahre 1990 hat auf diesen Fall keine Rückwirkung, so daß hieraus keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen abzuleiten sind.

25. Abgeordneter
**Otto
Reschke**
(SPD)

Gehen die Schätzungen der Baukosten für den Weiterbau der A 52 im Bereich Essen zwischen dem Autobahnkreuz Essen/Ost (A 40) und dem Autobahnkreuz Essen/Nord (A 42) in kompletter „Tunnellage“, die die Bundesregierung in ihrer

Antwort auf meine Fragen 72, 73 in Drucksache 13/7403 mit 1,7 Mrd. DM bezifferte, von einem zwei- oder dreistreifigen Ausbau aus, und trifft es zu, daß sich bei einem dreistreifigen Ausbau in kompletter „Tunnellage“ die Bau-, Folge- und Unterhaltskosten gegenüber den bisher genannten Schätzungen um ein Vielfaches erhöhen würden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch
vom 22. Mai 1997**

Die Baukosten, die die Bundesregierung am 2. April 1997 für eine komplette Tunnellage mit 1,7 Mrd. DM genannt hat, berücksichtigten einen sechsstreifigen Neubau der A 52 zwischen dem Autobahnkreuz Essen/Ost (A 40) und dem Autobahnkreuz Essen/Nord (A 42) in bergmännischer Bauweise mit zwei Tunnelröhren.

26. Abgeordneter **Otto Reschke** (SPD) Ist ein dreistreifiger Ausbau der A 52 auf dem genannten Streckenabschnitt im Bereich Essen in kompletter „Tunnellage“ überhaupt technisch möglich in einer Tunnelröhre, oder müßten für einen solchen Ausbau zwei Parallelröhren gebaut werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch
vom 22. Mai 1997**

Der sechsstreifige Neubau der A 52 in Tunnellage könnte bei offener Bauweise in einer Röhre mit Mitteltrennung bis auf einen Teilabschnitt von rd. 260 m erfolgen. Wegen der Bebauung müßte dieser Teilabschnitt bergmännisch in zwei Tunnelröhren hergestellt werden.

27. Abgeordneter **Otto Reschke** (SPD) Welche Autobahnstrecken in Deutschland sind bisher in längeren Abschnitten (d. h., länger als 4 km) zwei- bzw. dreistreifig komplett in „Tunnellage“ mit welchen Kosten ausgebaut worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch
vom 22. Mai 1997**

Tunnel mit Längen über 4 km sind bisher im Zuge von Autobahnen in Deutschland noch nicht ausgeführt worden.

28. Abgeordneter **Otto Reschke** (SPD) Ist die Forderung nach einer „Volltunnel-Lösung“ in zwei- bzw. dreistreifigem Ausbau mit der Haltung des Bundesministers für Verkehr im Hinblick auf die Finanzierung und auf grundsätzliche verkehrspolitische Erwägungen, Zielsetzungen und Notwendigkeiten vereinbar, und in welchem Fall wird der Bundesminister für Verkehr die Planungen für den Weiterbau der A 52 im Bereich Essen wiederaufnehmen bzw. konkrete Verhandlungen mit dem Landesverkehrsminister in Nordrhein-Westfalen darüber führen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch
vom 22. Mai 1997**

Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit, einen vier- bzw. sechsstreifigen Neubau der A 52 in kompletter Tunnellage aus dem Bundeshaushalt zu finanzieren.

Voraussetzung für eine Wiederaufnahme der teilweise bereits sehr detaillierten Planungen für die A 52 im Bereich Essen ist ein aus der Sicht der Bundesregierung finanzierbares und vor Ort durchsetzbares Konzept.

29. Abgeordneter
**Michael
Teiser**
(CDU/CSU)
- Welche Gründe haben im Sommer 1996 dazu geführt, daß das Bundesministerium für Verkehr Einspruch gegen die Versteigerung von Flugtickets im Internet durch die Fluglinie Cathay Pacific eingelegt hat, und welche Gründe haben dafür gesprochen, der Lufthansa jetzt diese Genehmigung zu erteilen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch
vom 22. Mai 1997**

Es trifft nicht zu, daß das Bundesministerium für Verkehr gegen das Vorhaben der Fluggesellschaft Cathay Pacific Einspruch eingelegt hat.

Vielmehr haben die Cathay Pacific und die Lufthansa im Sommer 1996 das Bundesministerium für Verkehr erstmals mit der Frage der Benutzung des Internet für Ticket-Verkaufsaktionen befaßt.

Die vorläufigen Anfragen wurden vorbehaltlich weiterer notwendiger Prüfungen dahin gehend beantwortet, daß

- die Versteigerung verfügbarer Sitzplätze auf bestimmten Strecken den Erfordernis von genehmigten Flugpreisen entgegenstehen könnte,
- ein solches Vertriebssystem bedeuten könnte, daß ein fairer Wettbewerb unter den Airlines gefährdet wird,
- die Vereinbarkeit mit EU-Recht (VO 2409/92) geprüft werden müsse.

Die zwischenzeitliche Prüfung hat ergeben, daß die gesamte Internet-Aktion nicht als Tarifmaßnahme zu werten ist. Vielmehr ist sie lediglich als Marketing-Aktion zu behandeln, für die allein wettbewerbsrechtlich relevante Bestimmungen gelten können.

Die Versteigerung von Restplätzen im Internet stellt eine sehr junge Form der Vermarktung dar. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Sitzplätze, die nach sicherer Einschätzung der Luftfahrtunternehmen sonst leer blieben. Darüber hinaus kommt diese neue Vermarktungsstrategie den Verbrauchern zugute.

Mit der Beschränkung auf Restkontingente wollen die Luftfahrtunternehmen erreichen, daß die übrige Tarifstruktur nicht ungebührlich beeinträchtigt wird. Deshalb kommt nur ein sehr geringer Bruchteil von den insgesamt angebotenen Plätzen zur Versteigerung. Im Vordergrund steht offensichtlich die Werbung für einen neuen Vertriebsweg.

Das Bundesministerium für Verkehr steht dieser neuen Entwicklung aufgeschlossen gegenüber, hat jedoch nunmehr verstärkt darauf zu achten, daß die Wettbewerbsregeln eingehalten und eventuelle Wettbewerbsverzerrungen beseitigt werden.

Es wird seine Entscheidung über Anträge aller Luftfahrtunternehmen im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften treffen. Hierüber werden in nächster Zeit im Bundesministerium für Verkehr Fachgespräche mit den in Betracht kommenden Luftverkehrsgesellschaften geführt.

- | | |
|--|---|
| 30. Abgeordnete
Uta
Titze-Stecher
(SPD) | Welche Flugsicherungseinrichtungen für Instrumentenflug sind für Zivilflugzeuge, insbesondere Geschäftsflugzeuge, auf dem Militärflughafen Fürstenfeldbruck vorgesehen? |
| 31. Abgeordnete
Uta
Titze-Stecher
(SPD) | Wer richtet die vorgesehenen Flugsicherungseinrichtungen ein, und wer bezahlt die Einrichtungskosten? |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch
vom 22. Mai 1997**

Auf dem Militärflugplatz Fürstenfeldbruck sind keine Flugsicherungseinrichtungen für Flüge nach Instrumentenflugregeln mit Zivilluftfahrzeugen vorgesehen. Darüber hinaus sieht nach Auskunft des zuständigen Luftamts Südbayern das derzeitige Genehmigungsverfahren für die geplante zivile Mitbenutzung nur ein Betrieb nach Sichtflugregeln vor, für den zusätzlich Flugsicherungseinrichtungen nicht erforderlich sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation

- | | |
|--|---|
| 32. Abgeordneter
Dr. Manuel
Kiper
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den jüngsten gerichtlichen Entscheidungen, wonach auf die Versenkung von Inlandspost über das Ausland Artikel 25 des Weltpostvertrages angewendet werden muß, und welche Gründe hat die Bundesregierung aufgrund der jetzigen Sachlage, das Thema „Remailing“ im Postgesetz (nicht) regeln zu wollen? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs
vom 16. Mai 1997**

Die rechtliche Bewertung des grenzüberschreitenden Briefverkehrs ist nicht widerspruchsfrei und gerichtlich nicht abschließend geklärt. Auch das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat in den Remailing-Verfahren Deutsche Post AG gegen die Firmen Citibank und GZS Gesellschaft für Zahlungssysteme GmbH kein Urteil gefällt. Das Oberlandesgericht hat die Entscheidung vielmehr ausgesetzt, um den Europäischen Gerichtshof

in Luxemburg, dem nach dem EG-Vertrag die Auslegung des Gemeinschaftsrechts vorbehalten ist, um Prüfung zu bitten, ob das Verlangen der Deutschen Post AG mit dem europäischen Recht vereinbar sei.

Die Aufnahme einer Remailingvorschrift in das neue Postgesetz, wie sie z. B. vom Bundesrat vorgeschlagen wurde (Verpflichtung der Deutschen Post AG zur Beförderung grenzüberschreitender eingehender Sendungen nur gegen Zahlung des anteiligen Inlandsentgeltes), würde gegen den Weltpostvertrag und – so jedenfalls die Auffassung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft – gegen den EG-Vertrag verstoßen. Eine Regelung scheidet somit aus.

33. Abgeordneter
Dr. Manuel Kiper
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum weigert sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Deutsche Post AG, bei Briefbögen, Kuverts, Versandtaschen, Prospekten und Postshop-Produkten Recycling-Papier einzusetzen, und was unternimmt die Bundesregierung, um bei der Deutschen Post AG insofern § 37 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes durchsetzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs
vom 16. Mai 1997**

Da es sich bei Recyclingpapier um ein Neuprodukt und nicht um Abfall handelt, sind im Hinblick auf den Einsatz und den Verkauf von Papierwaren die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bezüglich der Produktverantwortung (§§ 22 ff.) relevant. Eine unmittelbare Verpflichtung der Deutschen Post AG, ausschließlich Recyclingpapier zu verwenden und zu vertreiben, ergibt sich aus diesen Vorschriften allerdings nicht.

Die Deutsche Post AG hat den Verkauf von Briefbögen, Kuverts, Versandtaschen usw. aus Recyclingpapier in einem räumlich begrenzten Markt getestet. Dabei wurden nicht nur Papierwaren aus Recyclingpapier, sondern auch solche aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff angeboten. Die Kundennachfrage nach Produkten aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff war im Rahmen dieses Tests stärker als die nach Produkten aus Recyclingpapier. Dieses Testergebnis wird auch durch die Erfahrungen des Hauptlieferanten der Deutschen Post AG für Postshop-Artikel, die Firma Herlitz AG in Berlin, bestätigt.

Sekundärfaserstoffe können nicht in unbegrenztem Maße zur Herstellung von Recyclingpapieren verwendet werden. Bei jeder Aufarbeitung müssen gewisse Anteile von Primärfaserstoffen, die aus Holz gewonnen werden, beigelegt werden. Die Primärfaserstoffe wirken einer zu starken Zerfaserung der Sekundärfaserstoffe entgegen.

Die Hölzer, die für die Herstellung der von der Deutschen Post AG eingekauften Papierwaren Verwendung finden, werden aus kontrolliertem Anbau gewonnen. Dabei finden auch Hölzer aus bereinigten Fluren Verwendung. Die Deutsche Post AG hat von ihren Lieferanten die Verwendung dieser Hölzer gefordert.

Die Geschäftspapiere der Deutschen Post AG bestehen aus holzfrei weißem Papier ohne Oberflächenstrich, das aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff (TFC) hergestellt wird (sog. Primärfasern). Das für die Briefhüllen zulässige Papier aus 100% holzfrei weißem Recyclingpapier steht auf dem Papiermarkt nicht bzw. nicht in genügender Menge zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund besteht für die Bundesregierung in ihrer Eigentümerfunktion gegenüber dem Unternehmen zur Zeit keine Veranlassung, im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten auf einen ausschließlichen Einsatz und Vertrieb von Recyclingpapier durch die Deutsche Post AG hinzuwirken.

34. Abgeordneter
Dr. Manuel Kiper
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Ist es aus Sicht der Bundesregierung rechtlich zu beanstanden, daß der Betreiber einer Funkübertragungsstelle einem Anrainer gebieten kann, erst ab einem Mindestabstand von 100 m zu dieser Funkübertragungsstelle eine Windkraftanlage errichten zu dürfen und in den von Funkfeldern beanspruchten Himmelsrichtungen ggf. überhaupt keine Windkraftanlage installieren zu dürfen bzw. sie zu einem späteren Zeitpunkt sogar wieder abbauen zu müssen, und wie lassen sich die Vorkommnisse in Grainet 1 (Haidel) mit den von der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage „Beschränkung der Windkraftnutzung durch Mobilfunk“ (Drucksache 13/3069) gegebenen Antworten vereinbaren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs
vom 16. Mai 1997**

Die Bundesregierung hat sich in Drucksache 13/3069 des Deutschen Bundestages („Beschränkung der Windkraftnutzung durch Mobilfunk“) zu den Rechten und Pflichten der Nutzer von Funkfrequenzen im Zusammenhang mit der Bebauung der auf der Funkstrecke liegenden Grundstücke geäußert. An der dort vertretenen Rechtsauffassung hält die Bundesregierung uneingeschränkt fest. Der von dem Fragesteller angesprochene konkrete Sachverhalt ist der Bundesregierung nicht bekannt, so daß sie sich zu dem in diesem Fall möglicherweise gegebenen rechtlichen Besonderheiten nicht äußern kann.

35. Abgeordnete
Dagmar Wöhrl
(CDU/CSU)

Sind in den derzeit bekannten Sonderbelastungen (u. a. Pensionslasten) der Deutschen Post AG in Höhe von jährlich 5 Mrd. DM die zusätzlichen Kosten berücksichtigt, die durch einen verstärkten Personalabbau (Früh pensionierung) entstehen, wenn es zu weiteren Rationalisierungen durch das neue Postgesetz kommt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs
vom 20. Mai 1997**

Nach § 16 des Postpersonalrechtsgesetzes ist die Deutsche Post AG verpflichtet, für die Jahre 1995 bis 1999 jährlich einen Festbetrag in Höhe von 4 Mrd. DM an ihre Unterstützungskasse zu zahlen. Ab dem Jahr 2000 zahlt die Deutsche Post AG an ihre Unterstützungskasse einen variablen Betrag in Höhe von 33% der jeweiligen Bruttobezüge ihrer aktiven und der fiktiven Bruttobezüge ihrer beurlaubten Beamten. Eine darüber hinausgehende Zahlungsverpflichtung besteht für die Deutsche Post AG nicht; dies gilt selbst dann, wenn sich die Rahmenbedingungen, die für die Festlegung der genannten Beträge maßgebend waren, nachträglich verändern, z. B. durch eine verstärkte Zunahme von Früh pensionierungen im Rahmen der gesetzlichen Vorruhestandsregelung.

36. Abgeordnete
**Dagmar
Wöhrl**
(CDU/CSU)
- Welchen Betrag wird der Bund übernehmen, wenn die Pensionskassen der Deutschen Post AG nicht mehr in der Lage sind, die Pensionszahlungen in der Zukunft in voller Höhe sicherzustellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs
vom 20. Mai 1997**

Die Finanzierung der Unterstützungskasse der Deutschen Post AG durch den Bund wird in § 9 Abs. 4 des Bundesanstalt Post-Gesetzes geregelt. Danach werden – zusätzlich zu den Zahlungen der Unternehmen gemäß § 16 des Postpersonalrechtsgesetzes – Einnahmen des Bundes aus Dividenden und Aktienverkäufen zur Sicherstellung der Liquidität der Unterstützungskassen verwendet.

37. Abgeordnete
**Dagmar
Wöhrl**
(CDU/CSU)
- Ist durch die geplanten Änderungen des Postgesetzes die Deutsche Post AG gegenüber den weiteren Lizenznehmern, insbesondere aus dem europäischen Ausland, mit gleichen Marktzugangsmöglichkeiten im europäischen Ausland ausgestattet, wie es Wettbewerber aus dem Ausland innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs
vom 20. Mai 1997**

Gegenwärtig stehen der Deutschen Post AG in einer Reihe von Mitgliedstaaten der EU (Schweden, Finnland, Niederlande, Spanien, etc.) weitreichende Marktzutrittsmöglichkeiten offen, während der bundesdeutsche Briefbeförderungsmarkt noch fast vollständig (Ausnahme: adressierte Massensendungen oberhalb 100 Gramm) der Deutschen Post AG vorbehalten ist.

Mit der für den 1. Januar 1998 vorgesehenen 2. Stufe der „Infopostliberalisierung“ wird die heute noch im Monopol befindliche Beförderung leichter Massensendungen (Gewicht unter 100 Gramm) für den Wettbewerb geöffnet. Hiermit wird lediglich ein Liberalisierungsschritt angestrebt, der in etwa der Hälfte der Mitgliedstaaten der EU bereits heute vollzogen ist. Insoweit liegt keine generelle Benachteiligung der Deutschen Post AG gegenüber ausländischen Firmen vor, die in den deutschen Markt eintreten wollen. Anzumerken ist, daß die Deutsche Post AG nach den im Bundesministerium für Post und Telekommunikation vorliegenden Informationen bislang von den ihr bereits heute im Ausland offenstehenden Beteiligungsmöglichkeiten keinen (nennenswerten) Gebrauch gemacht hat.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß sich die Marktstruktur vor der für 2003 geplanten vollständigen Marktöffnung im Bereich der Briefbeförderung nur sehr langsam ändern wird. Marktzutritte ausländischer Firmen sind – mit Ausnahme bestimmter Nischensegmente – zunächst nur in geringem Umfang zu erwarten. Die Bundesregierung wird dazu beitragen, daß zeitgleich mit dem Wegfall des Postmonopols in Deutschland im Jahr 2003 – ggf. mittels entsprechender EU-Richtlinien – in allen übrigen Mitgliedstaaten der EU weite Bereiche der Postmärkte für den Wettbewerb geöffnet sind und der angestrebte Binnenmarkt für Postdienste in greifbare Nähe rückt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Technologie**

38. Abgeordnete
**Elisabeth
Altmann
(Pommelsbrunn)**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist nach den Kenntnissen der Bundesregierung der Grad der Vergleichbarkeit bzw. der Gleichwertigkeit und Qualität (untereinander und im Vergleich zu Abschlüssen nach den §§ 46, 81 und 95 des Berufsbildungsgesetzes) bei den in unterschiedlicher Kompetenz im gesamten Bundesgebiet geregelten Weiterbildungsabschlüssen „Leitung einer Station“, „Leitung des Pflegedienstes“, „Leitung und Unterricht“ und „Lehrerin und Lehrer für Pflegeberufe“, und inwieweit können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der jeweiligen Schulungsmaßnahmen eine Förderung im Rahmen des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) beanspruchen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Wülfing
vom 22. Mai 1997**

Fortbildungsprüfungsabschlüsse nach den §§ 46, 81, 95 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) setzen in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine meist dreijährige einschlägige Berufspraxis voraus. Die Prüfungsteilnehmer nehmen überwiegend auch an einer vorbereitenden Bildungsmaßnahme teil. Mit der Prüfung wird die Befähigung nachgewiesen, anspruchsvollere Tätigkeiten und Führungsaufgaben in dem jeweiligen beruflichen Tätigkeitsfeld ausüben zu können. Die Prüfungsanforderungen, die in den nach dem BBiG erlassenen Verordnungen geregelt werden, orientieren sich hinsichtlich des Niveaus und der Inhalte an den jeweiligen Anforderungen der beruflichen Praxis. Nach Kenntnis der Bundesregierung handelt es sich bei den genannten Berufen im Gesundheitswesen auch um Berufe, die eine Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung in einem bestimmten Umfang voraussetzen.

Die Förderungsfähigkeit von Fortbildungsmaßnahmen, die auf die genannten Fortbildungsabschlüsse in der Krankenpflege vorbereiten, läßt sich nicht allgemein beurteilen. Grundsätzlich sind auch Fortbildungen im Gesundheitswesen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) förderungsfähig. Die Fortbildungsmaßnahmen müssen jedoch die qualitativen und zeitlichen Anforderungen erfüllen, die das Gesetz stellt.

So müssen Fortbildungen mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen. Fortbildungsmaßnahmen in Vollzeit müssen innerhalb von 36 Kalendermonaten abschließen; Lehrveranstaltungen müssen in der Regel an 5 Werktagen pro Woche mit einer Dauer von mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden. Fortbildungsmaßnahmen in Teilzeitform müssen innerhalb von 48 Kalendermonaten abschließen; hier müssen Lehrveranstaltungen in der Regel innerhalb von 6 Monaten mit mindestens 150 Unterrichtsstunden abgehalten werden.

Förderungsfähig sind zudem nur solche Fortbildungen, die grundsätzlich eine abgeschlossene Erstausbildung voraussetzen und gezielt auf öffentlich-rechtliche Prüfungen zu Abschlüssen auf der Grundlage der §§ 46, 81, 95 BBiG oder auf vergleichbare Abschlüsse nach bundes- oder landes-

rechtlichen Regelungen vorbereiten. Es ist also in jedem Falle erforderlich, daß die Prüfung, auf die die Fortbildung hinführen soll, durch Gesetz, Verordnung oder Kammerregelung (auf der Grundlage des BBiG) geordnet ist. Als vergleichbare Abschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht im Sinne des AFBG sind solche öffentlich-rechtlichen Abschlüsse zu verstehen, die im Niveau der Meister- oder Technikerebene entsprechen.

Die Förderungsfähigkeit der genannten Fortbildungen in der Krankenpflege ist also jeweils anhand der aufgeführten Kriterien auf der Grundlage der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu bestimmen.

39. Abgeordneter
**Dr. Manuel
Kiper**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Aus welchen Gründen ist die bereits mehrfach verschobene, zuletzt für Februar 1997 angekündigte Vorlage des Umweltforschungsprogramms durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie und dessen Verabschiedung durch das Bundeskabinett abermals vertagt worden, obwohl das bisherige Umweltforschungsprogramm bereits im Jahre 1994 ausgelaufen war, und wann ist nunmehr mit der Publikation des definitiven Umweltforschungsprogramms durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann
vom 20. Mai 1997**

Bei der Erstellung des neuen Umweltforschungsprogramms sind aufgrund umfangreicher fachlicher Abstimmungsarbeiten Verzögerungen eingetreten. Das Programm ist jedoch inzwischen in den Grundaussagen mit allen Ressorts abgestimmt worden. Bevor es dem Bundeskabinett zur Beschlußfassung vorgelegt wird, erhalten betroffene gesellschaftliche Gruppen Gelegenheit zur Stellungnahme. Dieser Prozeß soll nunmehr bis Mitte 1997 abgeschlossen werden, so daß – nach einer gegebenenfalls erforderlichen Überarbeitung – danach eine Beschlußfassung durch das Bundeskabinett erfolgen kann.

Bonn, den 23. Mai 1997